

**„Decreto o determina a contrarre” für den Ankauf von Papier
Ermächtigung Nr. 63 del 02.11.2021**

Die Schulführungskraft nimmt Einsicht in:

- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,
- in das Legislativgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

Die Schulführungskraft stellt fest, dass

- Papier für die reguläre Abwicklung des Schulbetriebes wie z.B. Erstellen von Arbeitsblättern, zum Basteln usw. ein wesentlicher Bestandteil ist;
- Papier für Abwicklung der Sekretariatsaufgaben unerlässlich ist;
- die Schulstellen Ihren Bedarf an Papier an die Direktion gemeldet haben;
- eine Marktanalyse durchgeführt wurde, innerhalb welcher bei welcher die Preise von 4 Unternehmen verglichen wurden;
- das Unternehmen Castiglioni und Gitzl beste Angebot abgegeben hat. Die Firma Castiglioni und Gitzl zeichnet sich zudem als sehr verlässlicher Vertragspartner aus, welcher seine Lieferungen immer pünktlich und zu vollster Zufriedenheit erledigt hat. Die Qualität der Produkte ist bekannt und die Preise sind sehr vorteilhaft, weshalb sich für die öffentliche Verwaltung ein Vorteil ergibt, wenn für die Lieferung von Papier dieselbe Firma wie im Frühjahr 2021 beauftragt wird.
- dass bei der Bestellung alle geltenden rechtlichen Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) eingehalten werden;

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen,

- Mit dem Unternehmen Castiglioni und Gitzl den Vertrag zur Lieferung von Papier gemäß Angebot vom 28.10.2021 im Ausmaß von € 1.229,16 netto abzuschließen.

Die Schulführungskraft
Dott. Evi Volgger